

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 13 LA 107/05
12 A 4475/02

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A. B.,

Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch,

Klägers und
Zulassungsantragsgegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Poggemann und andere,
Neumarkt 14, 49074 Osnabrück,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Beklagte und
Zulassungsantragstellerin,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Feststellung nach § 60 Abs. 7 AufenthG
- Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 11. Juli 2005 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg – Einzelrichterin der 12. Kammer – vom 14. März 2005 die Berufung zuzulassen, wird auf ihre Kosten abgelehnt.

G r ü n d e

Der Zulassungsantrag der Beklagten bleibt ohne Erfolg. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) ist nicht gegeben. Die Beklagte macht geltend, dass vorliegend entscheidungserheblich sei, ob die Erkrankung des Klägers in Serbien und Montenegro (außerhalb des Kosovo) behandelt werden könne. Dabei komme es entscheidend darauf an, ob dem Kläger der grundsätzlich kostenfreie Zugang zur dortigen gesetzlichen Krankenversicherung offenstehen wird. Dazu hat das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, dass für die Inanspruchnahme von sozialen Diensten, einschließlich der gesetzlichen Krankenversicherung, in Serbien und Montenegro die Registrierung erforderlich sei. Diese stelle in der Praxis ein ernsthaftes Hindernis dar. Dem ist die Beklagte unter Hinweis auf den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2003 – 3 LB 11/02 – entgegengetreten. Danach könne sich der Kläger in Serbien/Montenegro registrieren lassen.

Der dagegen erhobene Einwand des Klägers (Schriftsatz vom 20.5.05), es komme auf die Möglichkeit der Registrierung in Serbien und Montenegro nicht an, weil das Verwaltungsgericht eine Einzelentscheidung getroffen habe, trifft nicht zu. Dieses hat vielmehr (vgl. S. 25 des Urteilsabdrucks) ausdrücklich ausgeführt, dass offenbleiben könne, ob die Erkrankungen des Klägers in Serbien und Montenegro hinreichend medizinisch behandelt werden können. Dafür spreche jedoch, dass die medizinische Versorgung dort grundsätzlich

gewährleistet sei. Nur sehr wenige Erkrankungen könnten in Serbien und Montenegro nicht oder nur schlecht behandelt werden. Demzufolge ist die Frage der Möglichkeit der Registrierung des Klägers in Serbien/Montenegro im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich. Gleichwohl kommt eine Zulassung der Berufung nicht in Betracht.

Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache kann zwar bejaht werden, wenn ein anderes Oberverwaltungsgericht eine Rechtsauffassung vertritt, die dem angefochtenen Urteil widerspricht, sofern, was der Fall ist, die entsprechende Frage von dem „zuständigen“ Oberverwaltungsgericht noch nicht geklärt ist. Auch hat das erkennende Gericht in vergleichbaren Fällen die Berufung zugelassen (Beschl. v. 30.7.04 – 8 LA 134/04 und 8 LA 1354/04 – und v. 28.7.04 – 13 LA 150/04 -). Diese Entscheidungen haben indessen die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 21. Oktober 2004 und die an den Arbeitskreis Flüchtlingshilfe Nordhorn vom 16. Februar 2005 noch nicht berücksichtigen können. Diese Auskünfte, auf die der Berichterstatter die Beklagte mit Verfügung vom 31. Mai 2005 hingewiesen hat, beantworten die von der Beklagten als grundsätzlich bezeichnete Frage so eindeutig, dass es der Durchführung eines Berufungsverfahrens zur weiteren Klärung nicht bedarf (vgl. Kanein/Renner, Ausländerrecht, 6. Aufl., § 78 AsylVfG Rn. 13).

Nach den genannten Auskünften ist von der folgenden, allein maßgeblichen tatsächlichen Situation für Rückkehrer aus dem Ausland auszugehen: Trotz gesetzlich garantierter Niederlassungsfreiheit ist für Mittellose im Falle der Rückkehr aus dem Ausland eine Registrierung de facto nur in der Gemeinde des letzten legalen Wohnsitzes (sofern niemals ein legaler Wohnsitz begründet wurde: der Gemeinde, bei der die Geburt registriert wurde) möglich. Andere Gemeinden lehnen die Registrierung erfahrungsgemäß (ohne eindeutige Rechtsgrundlage) ab bzw. verzögern sie in jeder erdenklichen Weise (AA 21.10.04, S. 2 c). Dieselbe Aussage ist in der Auskunft vom 16. Februar 2005 (S. 2, 2 Abs.) getroffen. Die Stellungnahme der Beklagten vom 20. Juni 2005 verkennt, dass der Kläger nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit dem Zulassungsantrag nicht infragegestellt worden sind, aus dem Kosovo stammt. Einer Übersiedlung in die übrigen Landesteile Serbiens oder Montenegros würden mithin die vom Auswärtigen Amt beschriebenen tatsächlichen Schwierigkeiten und Hindernisse entgegenstehen, so dass bei einer Rückführung des Klägers eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes droht, weil die erforderliche medizinische Versorgung nicht gesichert erscheint.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben (§ 80 AsylVfG).

Ballhausen

Dr. Uffhausen

Schiller